

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vin, bietet, um den bedeutenden Anteil, den die Telegraphie an den großen Erfolgen des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 gehabt hat, gerecht zu werden und in der Geschichte dieses Krieges ihr den gebührenden Platz festzuhalten, in dieser Schrift eine Beschreibung der Gesamthäufigkeit der deutschen Telegraphie in diesem Kriege, an welcher es bisher noch fehlte; zugleich aber verwerthet er seine, in drei Feldzügen gesammelten Erfahrungen, um zu prüfen, welche Verbesserungen und Erweiterungen auf dem Gebiete der Telegraphie sich schon in Friedenszeiten als ersprießlich oder nothwendig für den Kriegsfall ergeben. Diese Erörterung scheint dem Verfasser um so mehr geboten, da die Vereinigung der Telegraphie mit der Post seit einem Jahrzehnt die Bedeutung derselben als Mittel für den Nachrichtenverkehr und für die Staatseinnahmen naturgemäß hat in den Vordergrund treten lassen.

Gidgeoßenshaft.

— (Ernennung.) Hauptmann Fritz Lehmann in Langenthal unter Beförderung zum Major der Infanterie (Schüzen), als Kommandant des Landwehr-Schützenbataillons Nr. 4.

— (Ein Kreisschreiben über Abgabe der großkalibrigen Revolver) vom eidg. Militärdepartement an die Kantone sagt:

„Um den vielfach gestellten Begehren nicht berittenen Korps angehörender Offiziere um Austausch des 10,4 mm. Revolvers gegen denselben mit Kaliber 7,5 mm. entgegenzukommen und behufs Erzielung einer allmäßigen Kaliberbereitschaft bei den unberittenen Korps, seien wir uns zu nachfolgender Modifikation unserer Verfügung vom 11. August 1883 (Militär-Verordnungsschall 1883, pag. 82) veranlaßt:

a. Den Offizieren nicht berittenen Korps ist der Austausch des bezogenen Revolvers Kaliber 10,4 mm. gegen den Revolver Kaliber 7,5 mm. gestattet, wenn der betreffende Offizier alle Kosten der Neuaufrüstung des bisherigen Revolvers übernimmt.

In diesem Falle hat der Offizier den Revolver franco an die eidg. Waffenfabrik in Bern zu senden, welche nach Untersuchung ihm Mithellung über die entstehenden Kosten macht, wonach denselben noch freigestellt bleibt, den Umtausch zu verlangen oder davon Umgang zu nehmen.

b. Die Revolver 10,4 mm. dürfen zum reduzierten Preis nur an Offiziere berittenen Korps abgegeben werden.

Wir ersuchen Sie, diese Verfügung den Offizieren Ihres Kantons gest. zur Kenntnis bringen zu wollen.“

— (Die Entschädigung an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung pro 1885) beträgt nach Nr. 6 des Verordnungsschalltes für einen

Füllter	Fr. 127. 75
Schüten	129. 15
Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	203. 45
Gulden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	203. 45
Kanoner der Feld- und Positionskavallerie	Fr. 146. 30
Parksoldaten	146. 65
Kavallerie	146. 10
Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	215. 55
Trainsoldaten des Armees- und Lintentralns	215. 30
berittenen Trompeter der Artillerie	195. 70
Gentelsoldaten	146. 10
Sanitätsoldaten	144. 40
Verwaltungssoldaten	144. 35

Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesamten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Jahressausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

— (Neu erschienene Reglemente und Ordonnanzen.) Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde; italienische Ausgabe. Vorschrift über die Kochgeräthe der Infanterie vom 22. Februar 1884. Nachtrag zum Gebirgskavallerie-Reglement; vom 2. Juli 1884 (deutsch).

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division.) (Schluß.)

X. Veterinärdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionspferdearztes geregelt werden. — In Chur wird eine Pferdekuhinstalt etabliert werden.

XI. Postzieldienst. Derselbe wird nach Anleitung der Dienstreglemente besorgt. — Bezuglich sanitärer Überwachung und Untersuchung der Getränke und der Speisen wird ein spezieller Befehl erlassen.

XII. Rechtspflege. Zur Organisation derselben wird ein Auditor auf den 2. September elberufen.

XIII. Feldpostdienst. Es wird gleich von Anfang an ein Feldpostdienst mit Sammelstation in Chur während dem Vorlau organisiert. — Während den Manövern wird ein bespannter Postfourgon die Postfachen den Korps zuführen.

XIV. Munition. Den Korps ist aus den kantonalen Zeughäusern folgende Munition zu liefern:

	Vorlau	Feldübung		Total
		sharf	blind	
Pr. gewehrtragenden Füllter	20	20	100	120
" Schüten	25	20	100	120
" Gentelsoldaten	5	35	40	
" Kavalleristen	5	50	55	
Pr. Reserve		10 %		
Pr. Batterie			480	
Reserve			20 %	

Diese Munition ist den Bataillonen am Tage ihrer Organisation folgendermaßen zu liefern:

Die scharfe Munition in den Kässons, die blinde Munition in Kisten verpakt. Dem Divisionspark sind am 14. September von den Bataillonen per Gewehrtragenden je 30 blinde Patronen abzugeben.

XV. Schiedsrichter. Vom schweiz. Militärdepartement sind nachstehende Offiziere als Schiedsrichter für die Divisionsmanöver bestimmt:

Fr. General Herzog,
" Oberst Geiß,
" Oberst Walther.

Dieselben tragen die weiße Armbinde und haben in ihrem Gefolge einen Guiden mit weissem Hanion.

Den Befehlen dieser Offiziere ist unbedingt Folge zu leisten, unter Meldung an den nächsten Vorgesetzten.

XVI. Landschaden. Zur Ermittlung des verursachten Landschadens sind folgende Stills- und Feldkommissäre bestellt:

Fr. Obersift. W. Good für den Kt. St. Gallen, und
" Reg.-Rath Walser in Chur für den Kt. Graubünden.
Dieselben tragen die weiße Armbinde.

Es ist jedoch Schaden an Kulturen möglichst zu vermeiden und es haben die Truppenoffiziere herauf zu sehn. Es sollen namenlich Nebberge als ganz ungangbares Terrain bezeichnet werden.

XVII. Befehlsschreiber. 1. Vom Generalstab sind folgende Offiziere zu den Manövern als historische Sektion kommandirt:

Oberstleutnant Rüttiker, Hauptmann Konradin, Hauptmann von Eschacher, Hauptmann Cleric.

Dieselben können zu weiteren Dienstleistungen herbeigezogen werden. Es ist ihnen über dienstliche Verhältnisse jegliche gewünschte Auskunft zu erteilen. Diese Generalstabsoffiziere tragen als historische Sektion die Feuerwehr, und nur wenn sie mit speziellen Aufträgen bei der Division verwendet werden das Käppi.

2. Truppenoffiziere. Das Uebungsdetachement. Von der V. Armeedivision sind eine Anzahl höherer Offiziere unter Leitung des Herrn Oberstdivisionärs Böllsöser zu unseren Manövern kommandirt. Auch ihnen soll jede gewünschte Auskunft auf das zuvor kommende ertheilt werden.

XVIII. Die schweizerischen Offiziere, welche als Zuschauer in

Uniform den Manövern folgen, haben die Mütze zu tragen. Ein Offizier des Divisionsstabes wird denselben, sowie auch Offizieren, welche sich in Zivil bei demselben melden und ihren Namen und Grad schriftlich abgeben, die nötigen Mittheilungen über die Manöver machen. Den Offizieren in Zivil wird eine Ausweisskarte, auf ihren Namen lautend, verabfolgt, welche ihnen überall Zutritt gibt, also auch zur Kritik. Während der Feldmanöver haben sie mit ihren Pferden außerhalb der Kantonamente Logis zu nehmen.

XIX. Fremdländische Offiziere, welche den Manövern bewohnen, werden durch Tagesbefehl den Truppen zur Kenntnis gebracht.

Es ist denselben zuvor kommend Ausschluß über die jeweiligen Geschäftsverhältnisse zu geben.

XXI. Die Instruktoren haben während dem Vorlurs unter Leitung von Oberst H. Wieland den Unterricht zu überwachen. Für die Feldmanöver wird denselben durch speziellen Befehl ihr Wirkungskreis angegeben.

XXII. Offiziersbediente stehen unter der Militärjustiz. Als Abzeichen haben sie ein rothes Armband ohne Kreuz zu tragen.

XXIII. Offiziersgepäck. Es ist nicht erlaubt, mehr als das reglementarisch gestaltete Gepäck mitzuführen.

An einzelnen Übungstagen werden die Offiziere auf den Inhalt des Lornters oder der Saccos angewiesen sein.

Auf jedem Koffer muß deutlich der Name, Grad und das Korps des Eigenhümers geschrieben sein.

XXIV. Bestimmungen für die Feldübungen. 1. Das gegnerische Detachement trägt ein weißes Band um den oberen Rand des Käppi.

2. Fechtende Abteilungen dürfen sich einander nicht näher als 80 Meter kommen.

3. Gesangene werden keine gemacht.

4. Kämpfe in Ortschaften und Gehöften sollen möglichst vermieden werden.

5. Gärten und Weinberge sollen nicht betreten und auch die Maispflanzungen möglichst geschont werden.

6. Eisenbahnsörper dürfen nur auf höheren Befehl besetzt oder überschritten werden.

7. Die Artillerie markiert ihr Zielobjekt wie folgt:

Gegen Infanterie durch Aufstecken einer rothen Fahne,

„ Kavallerie „ „ „ weißen „

„ Artillerie ohne Flaggenzelchen.

8. Auf das Signal „Sapsenstreich“ wird die Bewegung ein gestellt.

9. Auf das Signal „Offiziere heraus“ erscheinen die Kommandanten der taktischen Einheiten mit ihren Adjutanten, sowie alle höheren Offiziere mit ihren Generalstabsoffizieren und Adjutanten zur Kritik.

Den Schluß bildet das Marschtableau zur Entlassung.

— (I. Divisionsbefehl.) An die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der VIII. Division.

Metnen Gruss und Handsalut! Beim Beginn des ersten Truppenzusammenganges unserer Division seit der bestehenden Militärorganisation sehe ich mich veranlaßt, Euch auf die Schwierigkeiten der Aufgabe, die uns erwartet, aufmerksam zu machen.

Die VIII. Division muß im Ernstfalle nicht nur befähigt sein, an der Seite ihrer Schwesterndivisionen alle Aufgaben des großen Krieges im offenen Terrain zu lösen, sie ist vor allen anderen schweiz. Truppen noch speziell berufen, die Schwierigkeiten und Mühen des Gebirgskrieges zu überwinden.

Unsere Übungen werden daher beiden Anforderungen Rechnung tragen müssen. — Das ist viel verlangt in der uns kurz bemessenen Zeit!

Es handelt sich darum, sowohl unseren obersten Landesbehörden als auch dem ganzen Schweizervolke den Beweis zu leisten, daß wir dieser Doppelaufgabe gewachsen sind.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der VIII. Division!

Ich appelliere an Eueren Patriotismus und setze mein Vertrauen auf den von Euch stets bewiesenen militärischen Eifer. Die kräftigen Elemente, aus welchen unsere Korps zusammen-

gesetzt sind, werden dieselben befähigen, größere Strapazen und Entbehrungen zu ertragen. Der gute Geist, der Euch stets beselte, bürgt mir für Eure Disziplin, dieser ersten Bedingung jeder militärischen Organisation. Wir sind die Leute, welche im gegenwärtigen Turnus der Divisionsübungen an die Reihe kommen. Die anderen Divisionen haben alle Beweise ihrer Tüchtigkeit gegeben. Die VIII. Division wird nicht hinter denselben zurückbleiben.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:

N. Pfyffer.

Anmerkung: Dieser Divisionsbefehl ist am Einrückungstage in den Vorlurs den Truppen vorzulesen.

— (Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision während dem Vorlurs des Truppenzusammenganges.)

1. Dauer und Zeitteilung. Der Vorlurs dauert vom 2. bis und mit dem 9. September, somit 8 Tage, wovon abzurechnen ist ein Sonntag; ferner für einzelne Corps die für das Einrücken in die Linie nötige Zeit laut Tableau des Generalbefehls.

Für die Infanterieregimenter und das Schützenbataillon Nr. 8 gilt nachstehende Zeitteilung für die Instruktion.

Der 2. September ist Einrückungstag in die Kantonemente des Vorlurses, dient für Instruktion in denselben, sowie für Verlesen der Kriegsartikel.

Es bleiben daher für die eigentliche Instruktion 6 Tage à 8 Stunden oder 48 Instruktionssunden; für das Regiment 32 nur 5 Tage oder 40 Instruktionssunden.

Diese werden wie folgt auf die einzelnen Fächer verteilt:

Neg. 29, 30, 31, Neg. 32.

Schützbat. Nr. 8

Stunden. Stunden.

1. Soldaten Schule	10	8
2. Gewehrkennniß	2	2
3. Innerer Dienst	4	2
4. Pionierarbeiten	2	2
5. Schießübungen	6	6
6. Kompanies und Tiraillerschule	8	8
7. Bataillonschule	4	4
8. Sicherheitsdienst	4	4
9. Regiments- und Brigadeschule	8	4
Total		40

Es wird ausdrücklich betont, daß diese Verteilung der Stunden nicht strikt eingehalten werden muß, sondern daß es dem Ermessen der Regimentskommandanten und des Kommandanten des Schützenbataillons überlassen bleibt, Aenderungen eintreten zu lassen, wo es entweder durch den Grad der Ausbildung oder durch die Witterung geboten scheint.

Die Bataillone 86 und 87 werden den Sicherheitsdienst am 9. September während ihrem Marsche von Matensfeld nach Chur, respektive von Lütschental nach Trimmis üben.

Des Fernern wird und soll an den Tagen der Detachementsübungen der Sicherheitsdienst betrieben werden.

Bei jedem Austrücken ist eine Viertelstunde auf Gewehrgriffe zu verwenden.

Bei jedem Einrücken soll defilirt werden.

Das Defilir soll immer nach dem Defilirmarsche des resp. Regiments mit Trommelbegleitung geschehen.

Sonntag der 7. September wird zu Puparbeiten und Instruktion durch die Bataillonskommandanten verwendet. Wo es möglich ist, muß der Mannschaft Gelegenheit geboten werden, den Gottesdienst zu besuchen. Sonntag Nachmittag ist frei.

2. Tagesordnung.

5 ¹ / ₂	Uhr	Tagwache,
6		Frühstück,
6 ¹ / ₂ —10 ¹ / ₂	"	Übungen,
11	"	Suppe,
11 ¹ / ₄	"	Bataillonsrapport,
11 ¹ / ₄	"	Wachtaufzug,
12	"	Ausgang,
1 ¹ / ₂	"	Zimmerappell,
2—6 ¹ / ₂	"	Übungen mit einer halbstündigen Ruhepause,
7	"	Abendpuppe und Ausgang,
9	"	Sapsenstreich,
9 ¹ / ₂	"	Zimmerappell,
10	"	Ruhe,
11	"	Polizeistunde für die H.H. Offiziere.

3. Allgemeine Bemerkungen. Jeder Regimentskommandant wird kompagnierweise die Bekleidung der Mannschaft inspizieren. Alle Kleidungsstücke, welche durch Nachlässigkeit oder Gebrauch außer Dienst schadhaft und unbrauchbar geworden sind, sollen sofort auf Rechnung des Mannes aus dem nächsten Beughanse ersetzt werden. Es gilt dies namentlich für die Hosen und die Krawatten.

4. Spezielle Weisungen für die Instruktion. Die Soldaten schule ist die elementare Grundlage der Truppenausbildung und daher von höchster Wichtigkeit. Keines der anderen Fächer wird befriedigend erlernt werden, wenn diese Grundlage fehlt. Es muß daher das größte Gewicht auf das stramme Einüben der Soldaten schule gelegt werden.

Die Herren Instruktoren und Truppenoffiziere haben daher ein wachsames Auge darauf zu richten, daß die Regeln der Soldaten schule auch bei den weiteren Übungen stets genau beobachtet werden.

Bei der Gewehrkenntnis soll namentlich die Behandlung der Waffe in und außer dem Dienste und das Reinigen derselben gelehrt werden.

Beim inneren Dienst sind besonders die Regeln des militärischen Anstandes, sowie die Grundsätze der Disziplin einzuprägen. Zu Übrigen ist die strenge Handhabung des Inneren Dienstes während dem ganzen Truppenzusammenzuge der beste Weg, den Truppen derselben zu lehren und anzugehören.

Die Pionierarbeiten müssen sich auf die Anleitung im Gebrauche der Infanteriespaten und der Pickel, sowie auf die Erstellung eines Jägergrabens beschränken.

Die Schießübungen sollen auf allen Waffenplätzen am 3. September beginnen, um mit denselben so rasch wie möglich fertig zu werden, damit die Bataillonschule überall mit ganzen Bataillonen gemacht werden kann.

Es werden 20 Schüsse per Mann geschossen, wovon 15 im Einzelnfeuer auf Scheibe I und V, und 5 Schüsse Salvenfeuer auf Scheibe IV und zwar von den Füllsternen:

Einzelnfeuer	5 Schüsse auf Scheibe I auf 225 m. stehend.
"	5 " " I 300 m. liegend.
"	5 " " V 150 m. knieend.
Salvenfeuer	5 " " IV 600 m.

Von den Schützen:

Einzelnfeuer	5 Schüsse auf Scheibe I auf 300 m. knieend.
"	5 " " I 400 m. liegend.
"	5 " " V 200 m. knieend.
Salvenfeuer	5 " " IV 800 m.

Die Kompagnieschule muß methodisch und stramm kommandiert, Fehler sollen stets korrigirt und mißlungene Bewegungen repetirt werden.

Für die Tiraillierschule gilt dasselbe, das Hauptgewicht ist auf die Erlernung der Formen auf dem Exerzierplatz zu legen. Für die Einübung der Tiraillierschule im Terrain wird sich bei den Detachements- und Divisionsübungen Gelegenheit bieten.

Die Bataillonskommandanten haben überdies diese beiden vorgehenden Fächer mit ihren Offizieren examinatorisch zu behandeln.

Auch die Bataillonschule soll im Vor kurze mehr auf dem Exerzierplatz als im Terrain geübt werden, damit möglichste Genauigkeit in den Bewegungen erzielt wird.

Der Sicherheitsdienst ist im Vor kurze nur formell zu üben. Während den Manövern werden wir ihn im Terrain anwenden.

Für die Regiments- und Brigadeschule wähle man übersichtliches offenes Terrain; diese Übungen sind als Schulererziehung und nicht als Manöver aufzufassen; daher auch hier strenge Beobachtung der Formen und Distanzen empfohlen wird.

Der Unterricht soll durch die Kadres ertheilt werden unter Aufsicht der Bataillonskommandanten und der höheren Offiziere.

— Die beigegebenen Instruktoren funktionieren als Rathgeber derselben. — Während den Instruktionstunden, in welchen die Anwesenheit der Stabsoffiziere bei den Truppen nicht nöthig ist, werden dieselben Theorien über die Truppenführung im Felde erhalten.

5. Instruktoren. Der Kreisinstruktur, Herr Oberst Wieland, überwacht im Allgemeinen den gesammten Unterricht der Infan-

terie der Division während dem Vor kurze und speziell den Vor kurze der Infanteriebataillone in Chur. An ihn gehen die täglichen Rapporte der Instruktionsoffiziere. Er wird täglich dem Divisionskommandanten über den Gang des Unterrichtes Bericht erstatten.

Herr Oberstleutnant Epp wird dem Kommandanten der XV. Brigade in Landquart beigegeben. Unter ihm funktionieren folgende Instruktionsoffiziere:

Regiment 29. Bataillon Nr. 85 Major Pfleider.
" " 86 Oberstl. Sprecher.
" " 87 Oberleut. Beder.
Regiment 30. " " 88 Hauptmann Wissen.
" " 89 Hauptmann Brunner.
" " 90 Oberleut. Roedel.

Unter der direkten Leitung des Herrn Oberst Wieland in Chur:

Schützenbataillon Nr. 8 Hauptmann v. Wattenwyl.
Regiment 31. Bataillon Nr. 91 Hauptmann Uner.
" " 92 Oberleut. Schiechl.
" " 93 Hauptmann Antrig.

Unter Herrn Oberstleutnant Golombi in Bellinzona:

Regiment 32. Bataillon Nr. 94 Hauptmann Jauh.
" " 95 Hauptmann Christoffel.
" " 96 Major Gambazzi.

Als Trompeterinstruktoren funktionieren in Chur und Landquart Adjutant Steiner und Trompeterkorporal Mast, in Bellinzona Musikkorpsleiter Mattye.

Als Tambourinstruktoren in Chur und Landquart Hugg Innocenz, in Bellinzona Adjutant Hasler.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Instruktionssplanes für die Wiederholungskurse der Infanterie vom Oberinstruktur der Infanterie für das Jahr 1884.

Luzern, 22. August 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
A. Pfleider.

— (Besuch fremder Offiziere beim Truppenzusammenzug.) Den Übungen der VIII. schweizerischen Armeedivision werden französischerseits Oberst Sugeur und Artilleriehauptmann Francfort vom Generalstab beitragen.

— (Urlaubsbewilligungen.) Von verschiedenen Militärbehörden wird darüber gestagt, daß einzelne Kreiskommandanten an Militärflichtige und auch an Ersatzpflichtige Urlaub in's Ausland ertheilen, ohne hievon dem Kreismando des Heimatortes Anzeige zu machen. Da nun der betreffende Pflichtige, sobald er sich länger als ein Jahr im Ausland aufhält, gemäß § 9, Ziffer 2, Al. 3, der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen vom 23. Mai 1879 von der Stammkontrolle seines letzten Wohnortes gestrichen wird, so sollte derselbe unbedingt wieder in der Stammkontrolle seines Heimatortes aufgenommen werden, wie dies auch die Verordnung in nicht mißverstehender Weise vorschreibt. Die Unterlassung einer bezüglichen Mittheilung von Kreismando zu Kreismando hat bei Dienstpflichtigen unverdiente Bestrafungen, polizeiliche Ausschreibungen u. s. w. und bei Ersatzpflichtigen Nichtbesteuerung während der Abwesenheit zur Folge.

Zur Hebung solcher Missstände werden Sie ersucht, Ihre Kreiskommandanten anzuweisen, von jeder Urlaubsertheilung in's Ausland dem Kreismando des Heimatortes und bei anderswo eingethessenen Militärs auch dem Kreismando des Einschließungskreises sofort, sei es durch Form. V, sei es auf anderem Wege, Kenntnis zu geben.

— (Distanzritt.) Die Offiziere der Dragonerrekrutenschule in Aarau durchrinnen am letzten Sonntag in einem Zeitraum von 12 Stunden eine Strecke von 76 Kilometer, nämlich von Aarau über Reinach, Habsrieden, Sempach und Schöfisland zurück an den Ausgangspunkt.

— († Waffenkontrolleur J. König.) Am 25. August früh ist der in weiteren Kreisen bekannte, stets freundliche und beliebte Herr Kommandant Jakob König, ebdg. Waffenkontrolleur, nach längerer Krankheit in Bern gestorben.

— (Unglücksfälle.) Nachdem vor einiger Zeit in der VII. Division ein Rekrut den anderen bei schwerwiegsem Fechten erschossen hat, ereignete es sich in der VI. Division, daß ein Rekrut bei einer Turnübung auf einer Schaukel (in der freien Zeit) das Gelenk brach; jetzt berichten die Zeitungen, daß ein Soldat der II. Division, welcher sich in Delsberg in einem Glöckkorb auf den Giebel des Hauses hinaufzuleben versuchte (wo sich das Kantonement seiner Kompanie befand), in Folge von Rutschen des morschen Seiles drei Stock hoch herunterstürzte und sich den Kopf zerschmetterte. — Eine Zusammenstellung der Unglücksfälle, welche sich jährlich im Militärdienst ereignen, würden einiges Interesse bieten.

A u s l a n d.

Österreich. († General der Kavallerie Karl Graf Grünne,) seiner Zeit der von der Armee auf's Gründlichste verabscherte, allmächtige Günstling des Kaisers, ist vor kurzer Zeit in Wien bei Wien im Alter von 76 Jahren gestorben. — Sein Tod und der ihm gewidmete Nachruf wurde Ursache, daß mehrere Zeitungen, darunter die in Wien erscheinende „Armee-Zeitung“, durch die Staatsanwaltschaft mit Beischlag belegt wurden. — Viele Sünden des Herrn mögen dem Diener in die Schuhe geschoben worden sein!

General Grünne wurde 1808 geboren und trat 1828 als Lieutenant in das Ulanenregiment Nr. 3, wurde 1829 Oberleutnant im Husarenregiment Nr. 10, 1830 Rittmeister im Ulanenregiment Nr. 4, 1833 Major im Ulanenregiment Nr. 1, 1842 Oberstleutnant im Chevauxlegersregiment Nr. 7 und im gleichen Jahre Oberst im Husarenregiment Nr. 2, wobei er gleichzeitig dem Hofstaat des Erzherzogs Stefan zugeteilt ward. 1848 als Oberhofmeister dem damaligen Erzherzog Franz Josef zugeteilt, wurde er in dieser Stellung am 19. Oktober 1848 zum Generalmajor ernannt und verblieb in derselben auch nachdem der Erzherzog als Kaiser Franz Josef I. die Regierung übernommen hatte. 1850 wurde Grünne zum Feldmarschallleutnant, Generaladjutanten und Chef der Militärkanzlei des Kaisers ernannt, in welcher Stellung er Sitz und Stimme im Ministerrathe hatte und ihm ein weitgehender Einfluß auf alle Zweige der Regierung, insbesonders aber auf die Kriegsverwaltung zugeschrieben wird. Nach dem unglücklichen Kriege 1859 wurde er, dessen „Systeme“ die öffentliche Meinung die Hauptshuld an dem Unglück beimaß, von der Stellung eines Generaladjutanten in Gnaden entthoben, doch behielt er auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers die Stelle als Oberstallmeister und als Gardakapitän. Am 22. November 1864 zum General der Kavallerie befördert, 1865 zum Oberst-Inhaber des Ulanenregiments Nr. 1 ernannt. Im Jahre 1875 trat er unter Absegnung seiner bis dahin bekleideten Hofwürden in den Ruhestand. General der Kavallerie Graf Grünne hat merkwürdiger Weise nie vor dem Feind gedient; gleichwohl hat er die höchsten militärischen Würden erreicht.

Frankreich. (Der lenkbare Luftballon.) Der Bericht, welchen der Akademiker Hervé-Mangon in der Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften am 18. August vorgetragen hat, enthält die ersten genaueren Daten über den lenkbaren Luftballon. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es gewiß nicht ohne Interesse, denselben in seinem ganzen Wortlaut kennen zu lernen. Er lautet:

„Ich habe die Ehre, der Akademie eine Note der Herren Kapitäne Renard und Krebs vorzulegen über den lenkbaren Ballon, welcher in der Militärwerkstätte Chalais-Meudon angefertigt wurde. Die Luftschiffahrt ist eine durchaus französische Kunst; nicht allein die Erfindung gebührt den Brüdern Montgolfier, auch alle seither eingeführten Verbesserungen sind das Werk von Franzosen: die Anwendung des Wasserstoffes, das Netz, die Klappe sind vom Physiker Charles; der Fallschirm, der Kegelanker sind auch französische Erfindung. Der Kriegsminister wurden die Ballons seit Anfang der Revolution dienstbar gemacht durch den tapferen Courtois, unter der Oberleitung von Monge und Carnot, unter Beihilfe des Erfindungsgeistes und der wunderbaren

Geschicklichkeit eines Conts. Heute noch begleitet eine Brigade von Luftschiffen unsere Soldaten in Tonking. Die wissenschaftlichen Aufsichten waren in Frankreich zahlreicher als anderswo und die Akademie, welche sie unterstützt hat, weiß, wie fruchtbare sie waren an nützlichen Beobachtungen. Während der furchtbaren Belagerung von Paris 1870—71 haben die Ballone, als wollten sie sich ihrer Heimat dankbar erweisen, wichtige Dienste geleistet; da es an lenkbaren Ballonen fehlte, um von außen Nachrichten in die Stadt zu bringen, konnten wir wenigstens den Departements vom belagerten Paris Kunde geben. Die Lenkung des Ballons hat seit allem Anfang die Erfinder beschäftigt; Guitton de Morveau hat bei seinem berühmten Aufstieg am 12. Juni 1871 das Schiff mit leichten Rudern bewaffnet, welche ihm aber nicht gegen den Wind helfen konnten. In den letzten Jahren wurden sehr ernste Versuche zur Lenkung des Ballons gemacht. Schon am 24. Sept. 1852 versuchte es Henri Giffard mit einer durch Dampfkräft getriebenen Schraube; 1872 hat unser Kollege Hr. Dupuy de Lome nach sehr gründlichem Studium des Problems als Motor für seine Schraube Menschenkraft angewandt. Im letzten Jahre endlich hat Hr. Gaston Tissandier als erster die Kraft einer elektrodynamischen Maschine für die Lenkung des Ballons verwendet und sich mit einem Motor von dieser Art in die Lüfte erhoben. Keiner dieser Versuche hat indessen unzweifelhafte und wirklich praktische Versuche ergeben. Das erste Mal geschah es am 9. August, daß ein wirklich lenkbarer Ballon aufstieg; er verfolgte einen von vornherein bestimmten Weg und fachte Boden an derselben Stelle, wo er aufgestiegen war.

„Etwa 100 Jahre nach der Erfindung der Brüder Montgolfier hatten zwei französische Offiziere, die H.H. Charles Renard und A. Krebs, die Ehre, den lenkbaren Aerostaten zuerst herzustellen und unserm Lande den Ruhm der Lösung eines während so langer Jahre für unlösbar gehaltenen Problems zu sichern. Das Datum des 9. August wird wohl eingezeichnet sein in die Geschichte der angewandten Wissenschaften und die französische Armee noch stolz darauf sein, in ihren Reihen die mutigen Aeronauten der ersten Revolution zu zählen, sowie die zwei Offiziere, welche eben erst die Aufgabe, den Luftballon zu lenken, einer praktischen Lösung zugeführt haben. Ich bitte die Akademie, mir zu gestatten, daß ich einige sehr kurze Mittheilungen über den denkwürdigen Versuch vom 9. d. vortrage:

„Der Ballon der Herren Renard und Krebs ist 50 Meter lang und hat im größten Querschnitt 8,4 Meter Durchmesser; er hat die Form eines geometrisch definierten Rotationskörpers. Ein Ballonchen im Innern gestattet, den Ballon stets aufzublasen zu erhalten. Die Schraube wird durch eine sehr leichte dynamo-elektrische Maschine und eine sehr leichte Batterie in Bewegung gesetzt. Dieser Motor kann 8½ Pferdekraft liefern, wurde aber beim ersten Versuch nur mit einem Bruchtheil dieser Leistung in Anspruch genommen. Samstag den 9. August um vier Uhr bei Windstille erhob sich der Ballon, geführt von Renard und Krebs. Man setzte die Maschine in Bewegung und steuerte nach Süden. Einer der Offiziere führte das Steuer und hatte die Horizontalbewegung zu leiten, während der andere das Fahrzeug in einer konstanten Höhe von etwa 300 Metern erhält. Vom Korb aus sah man den Schatten des Ballons regelmäßig über den Boden gleiten, während man den Einbruck eines leichten Windes empfand durch das Fortschreiten des Ballons mit einer Geschwindigkeit von etwa fünf Metern per Sekunde. In Villacoublay, vier Kilometer von Chalais angelangt, hielten die beiden Offiziere die Fahne auf, welche den in der Werkstatt zurückgebliebenen die Rückreise anzeigen sollte. Sie manövrierten so, daß sie einen Halbkreis von etwa 300 Metern Durchmesser beschrieben. Nach Meudon zurückgekehrt, steuerten sie ein wenig nach links, um Chalais zu gewinnen, und nach zwei oder drei Bewegungen der Maschine nach vorn und hinten, die an Präzision den Bewegungen eines Dampfschiffes beim Landen nicht nachstanden, geschah das Niedersinken des Ballons genau am Ausgangspunkte.

„Die Akademie wird mit Befriedigung den Erfolg der Herren Renard und Krebs verzeichnen. Ich bitte Sie, diese Mittheilung in den Sitzungsbericht aufzunehmen.“ (H. C.)